

Nebenbeschäftigung

Als Nebenbeschäftigung wird jede Art der Beschäftigung gesehen, die der Landeslehrer außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt.

Die Lehrperson muss jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und auch jede Änderung einer solchen unverzüglich dem Dienstgeber melden.

Eine Nebenbeschäftigung ist dann erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

Laut LDG § 40 darf die Landeslehrperson keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung ihrer Befähigung hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Folgende Lehrpersonen müssen sich die Nebenbeschäftigung von der Dienstbehörde genehmigen lassen:

- bei herabgesetzte Jahresnorm oder
- Lehrverpflichtung nach § 45 + 46
- Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutz oder Väterkarenzgesetz
- Karenzurlaub
- zur Pflege eines behinderten Kindes

Der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichts an SchülerInnen der eigenen Schule und die Aufnahme solcher SchülerInnen in Kost und Quartier bedarf der vorhergehenden Genehmigung.

Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes hat der Landeslehrer jedenfalls zu melden.